

Satzung des Dachverband Koblenzer Fanclubs e. V.

Satzung des DKF e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr Seite 2
- § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins Seite 2
- § 3 Mitglieder Seite 2
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft Seite 3
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder Seite 3
- § 6 Mitgliedsbeiträge Seite 3
- § 7 Ende der Mitgliedschaft Seite 3 + 4
- § 8 Ehrungen Seite 4
- § 9 Vorstand Seite 4 + 5
- § 10 Zuständigkeit des Vorstandes Seite 5
- § 11 Beschlussfassung des Vorstandes Seite 5
- § 12 Haftung Seite 5
- § 13 Mitgliederversammlung Seite 5 + 6
- § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung Seite 6
- § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung Seite 6 + 7
- § 16 Anträge zur Tagesordnung Seite 7
- § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung Seite 7
- § 18 Ausschüsse Seite 8
- § 19 Beirat Seite 8
- § 20 Auflösung des Vereins / Übergangsbestimmung Seite 8

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Dachverband Koblenzer Fanclubs, abgekürzt: DKF.
Der Sitz des Vereines ist Koblenz. Gerichtsstand ist Koblenz
- (2) Für den Verein ist die Eintragung in das Vereinsregister zu beantragen.
- (3) Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz e.V.
- (4) Die Vereinsfarben sind Blau-Schwarz
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.
Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (6) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die sportlichen Bemühungen und Interessen der TuS Koblenz e.V. zu unterstützen. Der Verein fungiert als Bindeglied zwischen den einzelnen TuS Fans, den Fanclubs und der TuS Koblenz e.V.
- (2) Anliegen jeglicher Art der Mitglieder werden vom Vorstand entgegengenommen, erörtert und gegebenenfalls der TuS Koblenz e.V. vorgetragen.
- (3) Sportliche Veranstaltungen der Mitglieder untereinander werden gefördert und Geselligkeit gepflegt. Der DKF organisiert insbesondere die Aktivitäten der organisierten Fans und Fanclubs eigenständig. Er gibt Hilfestellung bei der Gründung von Fanclubs und ist Ansprechpartner für die Belange der Fans. Weiter ist es seine Aufgabe, die organisierten Fanclubs in verschiedenen Vereins- oder Fanclub Angelegenheiten zu unterstützen.
Der Verein ist auch gleichzeitig Ansprechpartner für alle TuS-Fans, ob organisiert oder nicht.
- (4) Die Jugendarbeit soll gefördert werden.
- (5) Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die soziale Integration ausländischer Mitbürger soll gefördert werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zweiter Teil. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Der Verein ist berechtigt sich bei Bedarf an anderen Vereinen, Verbänden oder Gesellschaften zu beteiligen.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) Fan-Clubs (Ordentliche Mitglieder),
- b) Einzelmitgliedern (Außerordentliche Mitglieder),
- c) Fördernden Mitgliedern: natürliche Personen, Personen-Gesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können (Außerordentliche Mitglieder).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur durch Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrags beantragt werden. Bei Fanclubs muss der Antrag den Namen des Fanclubs und die Anschrift des/der Vertretungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung und der Zahlung des fälligen Jahresbeitrages wirksam.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, an Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen des DKF teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, sowie die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, einzuhalten und die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Art und Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch Auflösung eines Fanclubs.
 - e) durch Tod
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes vorläufig aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gilt auch bei grob unsportlichem Verhalten sowie bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe politischer, rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung. Eine endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft die darauffolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer

angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein können Mitglieder oder einzelne Personen geehrt werden. Ehrungen für die Vereinszugehörigkeit werden wie folgt vergeben:
 - für 5-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit,
 - für 10 jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit,
 - für 20 jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit,
 - für 25 jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit,
 - für besondere Verdienste um den Verein können einzelne Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen geehrt werden.
- (2) Sämtliche Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand beschließt ferner Rückgängigmachungen von Ehrungen, wenn und soweit sich der Geehrte eines vereinschädigenden Vergehens schuldig gemacht hat.
- (3) Mitglieder und Personen außerhalb des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Koblenzer Fankultur erworben haben, können auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie haben als solches keinen Beitrag zu leisten.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus den fünf folgenden Mitgliedern, welche aus mindestens drei verschiedenen Fanclubs stammen müssen, zusammen
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Jugendvertreter/in
- (2) Zu Vorstandsmitglieder können Mitglieder des Vereins ab 18 Jahren gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, gegebenenfalls auch länger bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf des zweiten Jahreszeitraumes.
- (4) Die Wahl des zweiten Vorsitzenden und des Schriftführer/in erfolgt versetzt ein Jahr nach der Wahl des ersten Vorsitzenden, des Kassierer/in und des Jugendvertreter/in. Daraus ergibt sich, dass in jedem Jahr zur Mitgliederversammlung Wahlen zu bestimmten Vorstandsposten durchzuführen sind.
- (5) Im Sinne des Vereines gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres als Jugendliche.
- (6) Die Nachwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds muss vom Vorstand vorgenommen werden. Das Amt wird von dem Gewählten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung verwaltet, dann erfolgt eine Neuwahl für den Rest der regulären Amtszeit.
- (7) Einzelmitglieder, die in den Vorstand gewählt oder zu Ausschüssen bestellt wurden, erhalten dadurch automatisch ein Stimmrecht für die Dauer ihrer Amtszeit bzw. Tätigkeit im Ausschuss.
- (8) Wahlvorschläge zum Jugendvertreter/in sind bis zur Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c) Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Führung der Bücher, Erstellung eines Jahresberichtes,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Beschlussfassung und Vornahme von Ehrungen gem. § 8 der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Einsetzung von Ausschüssen und die Bestellung derer Mitglieder gemäß § 18 der Satzung.
- (2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung obliegen dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Beschlussfassungen sind auch durch schriftliche oder telefonische Stimmabgabe oder Stimmabgabe per Telefax zulässig, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Das Doppelstimmrecht des Vorsitzenden kann erst bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand ausgeübt werden. Beruht eine Beschlussunfähigkeit auf dauerhafter Verhinderung oder Amtsniederlegung, hat der Vorstand diese Beschlussunfähigkeit unverzüglich zu beseitigen. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen, danach sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von zwei Wochen zu übersenden und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.
- (2) Sitzungen des Vorstandes finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins statt. Die Sitzung sowie ihre Inhalte sind streng vertraulich.

§ 12 Haftung

Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Vorstands dem Verein zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewandt werden können.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;

- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- h) Wahl der zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich;
- i) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss nur vorläufig ausgeschlossen waren. Ein solcher Entscheidungsantrag muss vom jeweiligen Mitglied vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich gestellt werden.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im dritten Quartal des Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Dachverbandes.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens eines der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind alle angemeldeten Fanclubs sowie die Einzelmitglieder des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5, erforderlich.
- (6) Für Wahlen und Abstimmungen gilt Folgendes:
 - (a) Im Sinne des Dachverbandes besteht ein Fanclub aus mindestens zehn aktiven Mitgliedern.
 - (b) Jeder Fanclub hat ein, anhand seiner gemeldeten Mitgliederstärke festgelegtes, Stimmrecht. Maßgeblich ist die Meldung der Mitgliederzahlen zur Beitragsberechnung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres.

bis 30 aktive Mitglieder = 1 Stimme

von 31 bis 80 aktive Mitglieder = 2 Stimmen

über 81 aktive Mitglieder = 3 Stimmen

(c) Die Mitglieder bestimmen Ihre Delegierten selbst. Die Amtsdauer ist auf die jeweilige Mitgliederversammlung beschränkt. Es gibt kein Mindestalter für die Delegierten der einzelnen Mitglieder, vielmehr hat das Mitglied dafür Sorge zu tragen dass die / der Delegierte die Meinung des Mitglieds in ausreichender Weise vertritt. Weder der Vorstand des DKF noch die Mitgliederversammlung können einzelne Delegierte zurückweisen. Die Delegiertenstimmen werden als Stimmkarte bei Einladung zur Mitgliederversammlung versandt. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass nur eine Karte pro Person Gültigkeit hat und dass beim Verlassen der Versammlung die Stimmkarte beim Versammlungsleiter abzugeben ist.

(d) Einzelmitglieder sind nicht stimmberechtigt, es sei denn sie gehören dem Vorstand an.

(e) Gewählt ist stets derjenige, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch einen neu gewählten Amtsträger. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft gemäß den Bestimmungen dieser Satzung voraus. Eine Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, sowie die Angabe, ob Gewählte ihre Wahl angenommen haben. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Die Anträge müssen begründet sein. Bei Anträgen zu Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung als Anlage zur Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung. Abgelehnte Anträge sind in der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abgelehnte Tagesordnungspunkte dennoch zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (3) Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen oder Wahlen außerhalb der Tagesordnung.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel des verteilten Stimmrechtes schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 14 und 15 entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
- (3) Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen. Für die Einladungsformalien gilt dieselbe Regelung wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 18 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse zu bilden, die den Vorstand bei der Vereinsführung arbeitserleichternd unterstützen, insbesondere bei der Ausführung und Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
Es dürfen höchstens jeweils sechs Personen pro Ausschuss benannt werden.
Ausschussmitglieder können nur Mitglieder des Vereines sein.
- 2) Über die Zusammensetzung der Ausschüsse, sowie die ihnen zugeteilten Aufgabenbereiche entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Sitzungen, soweit nicht nachstehend Bestimmungen hierüber enthalten sind.
- (3) Über die Auflösung von Ausschüssen beschließt der Vorstand.
- (4) Die Ausschüsse sind gebunden an die Weisungen, Beschlüsse und Vorgaben des Vorstands. In ihrem Geschäftsbereich sind die Ausschüsse jedoch befugt, Beschlüsse zu fassen, die der Umsetzung der ihnen obliegenden Aufgaben dienen. Der Vorstand kann die von den Ausschüssen gefassten Beschlüsse abändern oder aufheben. Die Ausschüsse haben dem Vorstand ferner regelmäßig Bericht zu erstatten über die Umsetzung und Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben.

§ 19 Beirat

gestrichen

§ 20 Auflösung des Vereins / Übergangsbestimmung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die TuS Koblenz e.V., der das Vermögen für gemeinnützige Zwecke ausschließlich im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden hat. Dieses gilt nicht, wenn mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine andere gemeinnützige Verwendung beschlossen wird. In diesem Falle kann Anfallberechtigter nur eine steuerbegünstigte Körperschaft sein, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzugeben.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Die Vereinsorgane können auf der Grundlage der vorstehenden Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung vorstehender Satzung in das Vereinsregister wirksam werden.